

RICHTLINIE

für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen in Regis-Breitungen



Ansprechpartner:

Bauverwaltung

Frau Nippe

Tel.: 034343 / 71818

Mail: fraunippe@stadt-regis-breitingen.de

Ordnungsamt

Herr Jaekel

Tel.: 034343 / 71819

Mail: herrjaekel@stadt-regis-breitingen.de

Inhalt

1. Rechtsgrundlagen
2. Grundsätzliches
3. Genehmigungsverfahren
4. Sondernutzung
5. Kosten
6. Umsetzung und Sicherung
7. Bauschild
8. Wiederherstellung und Verdichtung
9. Abnahme
10. Haftung
11. Gewährleistung

1. Rechtsgrundlagen

Die im Folgenden aufgeführten Auswahl der wichtigsten und darüber für den Einzelfall zutreffende, Vorschriften und Gesetze sind vom Auftraggeber und Auftragnehmer in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden und zu berücksichtigen.

- **SächsStrG** (Sächsisches Straßengesetz)
- **RStO 12** (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)
- **Erdbau:**
 - ZTVE-StB - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau,
 - ZTVA-StB - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
 - ZTV LW - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss, "Ländliche Wege"
- **Tragschichten:**
 - ZTV SoB-StB - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
 - TL G SoB-StB - Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
- **Asphaltbauweisen:**
 - ZTV Asphalt – StB - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt,
 - TL G Asphalt-StB - Technische Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau;
 - ZTV BEA-StB 09 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen
 - DIN EN 12 591 - Anforderungen an die Bindemittel Straßenbaubitumen
 - Merkblatt für den Bau griffiger Asphaltdeckschichten
 - Merkblatt für die Verwertung von Asphaltgranulat (MVAG)
- **Entwässerung:**
 - ZTV Ew-StB 14 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau,
 - DIN EN 1610 - Entwässerungskanäle und -leitungen (Richtlinien für die Ausführung)
 - TL W - Technische Lieferbedingungen für Wasserbausteine
- **Fugenherstellung:**
 - TP Fug-StB 01 - Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen
- **Verkehrssicherung, Umleitung und verkehrstechnische Ausstattung:**
 - ZTV – SA - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten von Arbeitsstellen an Straßen,
 - Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
 - Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)
 - ZTV – M - Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Markierungen auf Straßen;
 - Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien (TL – M)
 - Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen
 - Industrienorm für Aufstellvorrichtungen von Standardverkehrszeichen (IVZ)
 - Katalog der Verkehrszeichen (VZKat)
 - Hinweise für die Anbringung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV)
 - Richtlinien für die Umleitungsbeschilderung (RUB)
 - Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV – StVO)

2. Grundsätzliches

Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch die Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen als zuständiger Straßenbaulastträger. Ausgenommen davon sind Straßen, die in einer anderen Straßenbaulast stehen. Der Antragsteller ist erst nach Erhalt folgender Dokumente berechtigt, die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen:

1. Sondernutzungserlaubnis durch das Ordnungsamt der Stadt Regis-Breitungen **sowie** die Leitungsauskunft für Straßenbeleuchtung (Erlaubnisschein für Erdarbeiten) durch die Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen
2. verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO
3. Leitungsauskünfte sämtlicher Medienträger (Strom, Wasser, Gas etc.)

Sollte der Antragsteller vor Erhalt der v. g. Dokumente mit den Aufgrabungsarbeiten beginnen, handelt er nach dem Sächsischen Straßengesetz ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € bestraft werden.

Die Sondernutzung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

Nach dem Erneuern einer öffentlichen Verkehrsfläche durch die Stadt Regis-Breitungen werden Aufgrabungen erst nach Ablauf einer 5-jährigen Sperrfrist genehmigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

3. Genehmigungsverfahren

Sondernutzungsanträge, Anträge für verkehrsrechtliche Anordnung und Erlaubnisschein für Erdarbeiten sind für jede Baustelle gesondert spätestens **drei Wochen vor Baubeginn** beim Ordnungsamt und der Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen schriftlich (Post, Fax, EMail) einzureichen.

Den komplett ausgefüllten Anträgen sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1:500 mit genauen Angaben zur Lage und Abmessung des Aufbruchs und der Leitungen beizufügen.

Eine Genehmigung dieser Anträge ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen der Stadt vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die fehlenden Unterlagen schnellstens nachgereicht werden und der Baubeginn gegebenenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Der Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Baustelle ist in der Regel vor Beginn des Aufbrechens mit der Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen festzustellen und zu dokumentieren. Sollte dies ausbleiben, ist davon auszugehen, dass die öffentliche Verkehrsfläche **mängelfrei** war.

Mindestens drei Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn ist der Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen eine Baubeginnsanzeige zuzusenden.

Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens 3 Tage vor Fristablauf eine Verlängerung zu beantragen.

Die Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen behält sich vor, bauausführenden Firmen zukünftig die Zustimmung für Aufgrabungsarbeiten zu versagen, sollten diese nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen bzw. wiederholt nicht ihren Verpflichtungen aus der Genehmigung nachkommen.

Das Aufgraben von öffentlichen Verkehrsflächen bei Bodenfrost ist nicht gestattet.

4. Sondernutzung

Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist ebenfalls eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, dies sollte im beigefügten Lageplan ersichtlich sein.

Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Ordnungsamt der Stadt Regis-Breitingen zu beantragen.

5. Kosten

Sämtliche Kosten für die Baumaßnahme, die verkehrsrechtliche Absicherung, die Sondernutzungserlaubnis und für die einwandfreie Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche trägt der Antragsteller.

Darüber hinaus ist der Antragsteller verpflichtet, die Verwaltungsgebühren, die gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Regis-Breitingen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu tragen.

6. Umsetzung und Sicherung

Die bauausführende Firma ist verpflichtet, genügend Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte einzusetzen, um die Arbeiten in einem dem Aufwand entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

Zugänge und Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr dürfen nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

Bei akuter Verkehrsgefährdung ist das Ordnungsamt der Stadt Regis-Breitingen berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beheben.

Die Baustelle ist gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung und der RSA abzusperren und zu sichern.

Das Ordnungsamt sowie die Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitingen behält sich vor, weitere Auflagen während der Ausführungszeit zu erteilen.

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Sollten diese beschädigt oder entfernt werden, hat er sie auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.

Sollten Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Ordnungsamtes sowie der Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitingen festgestellt werden, so sind diese dazu berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung bzw. Beseitigung des Verstoßes einstellen zu lassen.

7. Bauschild

Der Antragsteller hat bei sämtlichen Aufbrüchen in öffentlichen Verkehrsflächen ein Schild anzubringen, auf dem seine Anschrift und der Ausführungszeitraum der Baumaßnahme vermerkt sind.

8. Wiederherstellung und Verdichtung

Der Oberbau der aufgegrabenen Verkehrsfläche ist so wiederherzustellen, dass er dem ursprünglichen Zustand technisch und optisch gleichwertig ist.

Jede Schicht oder Lage muss auf der ganzen Fläche bei günstigem Wassergehalt gleichmäßig und dem Verwendungszweck entsprechend verdichtet werden.

Die Tragfähigkeitswerte nach ZTV A-StB werden von der Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen beim Verfüllen der Baugrube gefordert.

9. Abnahme

Der Antragsteller hat der Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen die Fertigstellung der Aufgrabung mittels Fertigstellungsanzeige zu melden.

Der Antragsteller leistet die Gewähr für das Verfüllen und Verdichten der Aufgrabungen. Eine Dokumentation darüber (Verdichtungsnachweise etc.) ist beim Abnahmetermin der Baumaßnahme vorzulegen.

Aufbrüche können in Abwesenheit des Antragstellers abgenommen werden. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass der Antragsteller die geforderte Dokumentation der Baumaßnahme mit der Fertigstellungsmeldung der Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen übergibt.

Bei größeren Maßnahmen findet eine gemeinsame Abnahme mit dem Antragsteller und der Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen statt.

Die öffentliche Verkehrsfläche wird erst dann durch die Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige und die Dokumentation über die Baumaßnahme vorliegt und die wiederhergestellte öffentliche Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde.

Nicht ordnungsgemäß verschlossene Aufbrüche werden auf Kosten des Antragstellers wiederhergestellt, sollte dieser den Aufforderungen der Bauverwaltung der Stadt Regis-Breitungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen oder Gefahr im Verzug sein.

10. Haftung

Für die Dauer der Bauzeit obliegt dem Antragsteller die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht für die von ihm in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen. Er stellt die Stadt Regis-Breitungen von Ansprüchen Dritter aus vorstehender Verkehrssicherungs- und Haftpflicht im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht frei.

11. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Abnahme und beträgt gemäß BGB **5 Jahre**.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Schäden festgestellt, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Die Stadt Regis-Breitungen ist berechtigt, im Falle des Verzugs die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

Bei erheblichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine erneute Abnahme statt.